

- (8) Bis zur Grundstücksgrenze ist der Mieter für die Reinigung der Außenanlage des Gebäudes verantwortlich: Fettrückstände von Grillstationen, Zigarettenkippen, Flaschen, Scherben, Büchsen, sonstiger Müll. Bei nicht erfolgter oder unsachgemäß durchgeführter Reinigung erheben wir eine Reinigungspauschale von 250,00 €.
- (9) Vor und nach jeder Veranstaltung muss zwingend mit dem Hausmeister das Formular Übergabe- und Rückgabeprotokoll ordnungsgemäß ausgefüllt und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Der Bericht zur Veranstaltung ist für Rechnungszwecke zwingend erforderlich.

§ 6 Gebührenordnung Bürgerhäuser

- (1) Der Schuldner des Mietzinses ist der Veranstalter, Mieter oder Antragsteller, der den Antrag auf Raumüberlassung einreicht, im folgenden Mieter genannt. Zahlungsempfänger ist die Stadt Florstadt.
- (2) Die Fälligkeit der Mietgebühr wird per Rechnung nach der Veranstaltung festgelegt. Bei auswärtigen Mietern, sowie Veranstaltungen mit Gefahrenpotenzial, bei denen eine Sicherheitsleistung in Form einer Kautions verlangt wird, ist die Mietgebühr im Voraus zu zahlen. Im Falle einer kurzfristigen Buchung muss spätestens am letzten Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Mietgebühr, einschließlich der Kautions, bei der Stadtverwaltung eingehen.
- (3) Die Mietgebühr ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter Angabe des genannten Verwendungszwecks zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse zu zahlen. Nicht angemietete oder bis zur Fälligkeit nicht bezahlte Räumlichkeiten bleiben verschlossen. Der Mieter kann keinen Anspruch auf Nutzung der Räume außerhalb der gemieteten/vereinbarten Zeit erheben.
- (4) Die Mietdauer wird mit dem Vertrag festgelegt. In Bürgerhäusern ohne Pächter läuft ein Veranstaltungstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr des Folgetages.
Der Wochenendtarif wird in folgenden Bürgerhäusern Staden, Leidhecken und Ober-Florstadt angeboten: Er läuft ab Freitag um 9:00 Uhr und endet am Sonntag um 17:00 Uhr.
- (5) Die kompletten Energiekosten (Heizung, Wasser, Strom) sind in den Gebühren eingerechnet. Wasser, Heizung und Strom sind grundsätzlich sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
- (6) Die Stadt Florstadt ist berechtigt, entsprechen dem Veranstaltungszweck, Veranstaltungsort und Veranstalter eine Kautions in Höhe von 1000,00 € zu verlangen.
- (7) Die Kautions wird zusammen mit der Mietzahlung fällig und wird nach Ende der Veranstaltung innerhalb von 10 Tagen zurückgezahlt. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

(8) Tarifübersicht

	Größe	Veranstaltung (+ MwSt.)	Privat	Beerdigung	Wochenend- tarif *
Nieder-Florstadt					
Kompl. Saal mit Bühne	637 m ²	300,00 €	190,00 €	85,00 €	
Großer Saal mit Bühne	370 m ²	250,00 €	130,00 €	55,00 €	
Kleiner Saal	144 m ²	120,00 €	60,00 €	30,00 €	
Nieder-Mockstadt					
Saal mit Bühne	288 m ²	200,00 €	100,00 €	40,00 €	
Kolleg	45 m ²	65,00 €	45,00 €	30,00 €	
Stammheim					
Saal mit Bühne	235 m ²	200,00 €	160,00 €	60,00 €	510,00 € *
Kolleg	38 m ²	60,00 €	50,00 €	30,00 €	
Küche		50,00 €	50,00 €	30,00 €	
Staden					
Saal, Foyer und Gastraum	270 m ²	200,00 €	160,00 €	60,00 €	510,00 €
Gastraum und Foyer	105 m ²	60,00 €	60,00 €	30,00 €	280,00 €
Küche		50,00 €	50,00 €	30,00 €	
Leidhecken					
Saal mit Bühne	115 m ²	135,00 €	110,00 €	60,00 €	410,00 €
Kolleg	30 m ²	60,00 €	60,00 €	30,00 €	
Küche		50,00 €	50,00 €	30,00 €	
Ober-Florstadt					
Saal	146 m ²	110,00 €	90,00 €	60,00 €	360,00 €
Küche		50,00 €	50,00 €	30,00 €	

*Der Wochenendtarif gilt nur für private Veranstaltungen in den Bürgerhäusern wie in der Liste aufgeführt. Die kompletten Räume werden von Freitag ab 9:00 Uhr bis Sonntag 17:00 Uhr zur Verfügung gestellt.

*Stammheim: Die kompletten Räume werden von Freitag ab 9:00 Uhr bis Sonntag 17:00 Uhr zur Verfügung gestellt.

Für **Kursangebote** in den Bürgerhäusern werden die Räume für 20,00 € pro Kursstunde angeboten.

(9) Leih- und Servicegebühren

- a. Leinwand pro Tag 10,00 €
- b. Stehpult pro Tag 10,00 €
- c. Mikrofon pro Tag 12,00 € / Funk-Mikro 30,00 €
- d. Hausmeisterleistungen pro Stunde 60,00 €

(10) Sonderregelungen

- a. Florstädter Vereine, Parteien und Organisationen erhalten dreimal im Jahr kostenlos eine Räumlichkeit für Versammlungszwecke bzw. vereinsinterne Zwecke.

- b. Kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche können im Einzelfall kostenlos die Räumlichkeiten der Stadt Florstadt nutzen. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Florstadt.
- c. Die Gebühren für ortsansässige Vereine und Familienfeiern werden unter der Voraussetzung erhoben, dass das Stellen und Wegräumen der Tische und Stühle vom jeweiligen Veranstalter vorgenommen wird. Sollte dies nicht eingehalten werden, wird dem Mieter den daraus entstehenden Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt und zukünftige Anmietungen können untersagt werden.
- d. Bei allen festgelegten Gebühren, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen.

§ 7 Abrechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Für den entstandenen Glas- und Porzellanbruch und für beschädigte bzw. abhanden gekommene sonstigen Einrichtungsgegenstände haftet der Veranstalter, wenn er den Wirtschaftsbetrieb übernommen hat. In anderen Fällen haftet dafür der Pächter.
- (2) Für die Betriebsbereitschaft der Anlagen und Einrichtungen der Bürgerhäuser sind die jeweiligen Hausmeister/innen, Pächter/innen zuständig. Soweit diese bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 - 4 über die eigentlichen Wartungsaufgaben hinaus tätig werden, wird die Arbeitsleistung der Hausmeister mit 60,00 € pro Stunde berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der angemieteten Einrichtungen. Die Abrechnung der Gebühren und die Schadensersatzforderung hat nach Erteilung eines Bescheides zu erfolgen. Die so angeforderten Gebühren und Schadensersatzforderungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung an die Stadtkasse Florstadt fällig.
- (4) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Ein Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2. Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers bzw. des Mieters. Vereine haften für ihre Mitglieder. Der Mieter übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die Versicherungspflicht.
- (2) Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, aus der Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen, Geräte und Außenanlage verursacht werden, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
- (3) Die Stadt Florstadt ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Grundstückseigentümern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Stadt Florstadt auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen. Vorsätzliche Sachbeschädigung jeder Art wird strafrechtlich zur Anzeige gebracht.